

Ergebnisbericht des Ausschusses Schadenversicherung

Einordnung der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung

Köln, 14. Juni 2024

Präambel

Die Arbeitsgruppe HUK des Ausschusses Schadenversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Anwendungsbereich

Der Ergebnisbericht betrifft Aktuarinnen und Aktuare² in der Schaden-/Unfall-Versicherung, die sich in ihrer Tätigkeit auch mit dem Produkt UBR befassen.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.³

Inhalt

Der Ergebnisbericht gibt einen Überblick zur rechtlichen Einordnung der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR). Dabei wird zu verschiedenen Gesetzen dargestellt, welche Bestimmungen für die UBR gelten, insbesondere im Vergleich mit den Regelungen zur Lebensversicherung.

Die UBR verbindet in einem Produkt eine Unfallversicherung mit einer Kapitalversicherung. Das Produkt ist als Ganzes dem Versicherungszweig Unfallversicherung zugeordnet; bezüglich der Beitragsrückzahlung beinhaltet es jedoch Elemente, die auch der kapitalbildenden Lebensversicherung eigentümlich sind. Die rechtliche Behandlung der UBR weist deshalb Besonderheiten auf.

Schlagworte

UBR

Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Schadenversicherung am 14. Juni 2024 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe HUK ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Michael Schosser (Leitung), Christian Pfannschmidt, Dirk Hafer, Georg Neumann, Karsten Vogel, Katrin Stübner, Lutz Oehlenberg, Marc Winkler, Ulrich Remmert.

² Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuare explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

³ Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Vorbemerkungen | 5 |
| 2. Generelle Aussagen zur Einbindung der UBR | 6 |
| 3. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) | 6 |
| 3.1. Generelle Aussagen zur Berücksichtigung der UBR im VAG..... | 6 |
| 3.2. Für die UBR relevante Regelungen | 7 |
| 3.3. Regelungen zur Lebensversicherung, in die die UBR nicht einbezogen ist | 10 |
| 4. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) | 11 |
| 4.1. Generelle Aussagen zur Berücksichtigung der UBR im VVG..... | 11 |
| 4.2. Für die UBR relevante Regelungen | 11 |
| 4.3. Regelungen zur Lebensversicherung, in die die UBR nicht einbezogen ist | 13 |
| 5. Handelsgesetzbuch (HGB) | 15 |
| 6. Verordnung zur externen Rechnungslegung (RechVersV) | 16 |
| 6.1. Generelle Aussagen zur Berücksichtigung der UBR in der RechVersV..... | 16 |
| 6.2. Für die UBR relevante Regelungen | 16 |
| 6.3. Regelungen zur Lebensversicherung, in die die UBR nicht einbezogen ist | 18 |
| 7. Verordnung zur internen Rechnungslegung (BerVersV) | 18 |
| 8. Steuerliche Einordnung der UBR | 18 |
| 8.1. Einkommensteuergesetz (Verträge mit Beginn vor 2005) | 19 |
| 8.2. Einkommensteuergesetz (Verträge mit Beginn ab 2005) | 20 |
| 8.3. Versicherungsteuergesetz | 21 |
| 8.4. Körperschaftsteuergesetz | 21 |
| 9. Weitere gesetzliche Regelungen zur UBR | 21 |
| 9.1. Geldwäschegesetz | 21 |
| 9.2. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz | 23 |
| 9.3. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) | 23 |
| 9.4. CRS (Common Reporting Standard) | 23 |
| 9.5. Versicherungsanlageprodukt (IBIP) | 23 |
| 10. Stichwortverzeichnis | 24 |

Quellen

- [1] Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Rundschreiben 12/2005 vom 23.08.2005 (Aufstellung und Führung des Vermögensverzeichnisses sowie Vorlage des Ausdrucks gemäß § 66 Abs. 6 VAG; Aufbewahrung des Sicherungsvermögens gemäß § 66 Abs. 5 VAG)
- [2] Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen (BAV): VerBAV 1990
- [3] Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen (BAV): Geschäftsbericht BAV 1997
- [4] Bundestag: Drucksache 234/14 vom 28.5.2014
- [5] Bundestag: Drucksache 18/3900 vom 2.2.2015
- [6] Deutsche Aktuarvereinigung (DAV): Hinweis „Prüfung der Anlagerisiken und der Rechnungsgrundlage Zins durch den Schaden-Unfall-Aktuar“ der DAV vom 30.11.2005
- [7] Disch, Burkhard: Versicherungen mit Beitragsrückgewähr. Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe 2011
- [8] GDV: Rundschreiben R 2523/2007 vom 21.12.2007 (Informationspflichtenverordnung)
- [9] GDV: Rundschreiben U 32/98 M vom 14.10.98 (Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz)
- [10] GDV: Rundschreiben UBR 1/2001 M des GDV vom 13.08.01 (Neue Meldepflichten für die UBR gemäß § 13 d Ziffer 6 VAG)
- [11] GDV: Rundschreiben R 0818 / 2006 vom 06.03.2006 (BMF-Schreiben vom 22.12.05 zur Neuregelung der Besteuerung der Erträge aus nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Versicherungen durch das Alterseinkünftegesetz / Aspekte zur Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung)
- [12] GDV: Rundschreiben R 1888 / 2009 vom 06.10.2009 (Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen – Überarbeitung der BMF-Schreiben vom 22.08.2002 und 22.12.2005)
- [13] GDV: Rundschreiben R2632/2014 vom 16.12.2014 (Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) und UBR)
- [14] GDV: Broschüre „Auslegungs- und Anwendungshinweise des GDV zum Geldwäschegesetz sowie zu geldwäscherechtlichen Bestimmungen im VAG“
- [15] Prölss / Martin: Versicherungsvertragsgesetz: VVG, 29. Überarbeitete Auflage 2015. Verlag C.H. Beck
- [16] BaFin-Journal Fachartikel: Versicherungsanlageprodukte - Neue Regeln ab 2018: Anwendungsbereich im deutschen Markt https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa_bj_1708_Versicherungsanlageprodukte.html#doc19616806bodyText7

1. Vorbemerkungen

Die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR) verbindet in einem Produkt eine Unfallversicherung mit einer Kapitalversicherung, aus der bei Tod der versicherten Person der Kapitalversicherung bzw. zum Ablauftermin der erreichte Rückzahlungsanspruch fällig wird. Alternativ ist bei einigen Produktgestaltungen am Markt die Beitragsrückzahlung als Rentenversicherung ausgestaltet. Die Leistung erfolgt dann als lebenslange Rente.

Charakteristisch für diese Versicherungsform ist, dass das Risiko Unfall und das Risiko der Beitragsrückzahlung untrennbar mit der Versicherung verbunden sind und dass bezüglich der Beitragsrückzahlung eine fest quantifizierte und uneingeschränkte Garantie abgegeben wird. Produkte, bei denen eine solche Garantie nicht besteht („fondsgebundene Unfallversicherung“) werden im Folgenden nicht betrachtet.

Am Markt gebräuchliche Namen für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung sind

- Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR),
- Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr (UR bzw. UBR),
- Unfallversicherung mit garantierter Prämienrückzahlung,
- Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR),
- Unfallversicherung mit Prämienrückerstattung,
- Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung sowie
- Unfall-Prämienrückgewähr-Versicherung (UPR).

Eine Arbeitsgruppe des GDV, die sich auch mit der Überarbeitung der Bedingungen zur UBR befasst hat, schlug die auch hier verwendete Bezeichnung „Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung“ vor. Die Begriffe „Beitrag“ und „Rückzahlung“ sind zeitgemäßer als die Begriffe „Prämie“ und „Rückgewähr“. Das Adjektiv „garantiert“ betont den Charakter der Kapitalversicherung als zweiten fest vereinbarten Bestandteil der UBR (im Gegensatz z.B. zu einer Beitragsrückerstattung aus der Risiko-Unfallversicherung bei entsprechendem Geschäftsverlauf oder einer fondsgebundenen Anlage).

In Gesetzestexten wird die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung teilweise auch unter dem Begriff „Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung“ subsumiert.

Die UBR ist in ihrer Gesamtheit dem Versicherungszweig Unfallversicherung und der Sparte Unfall zugeordnet. Sie beinhaltet bezüglich der Beitragsrückzahlung Elemente, die auch der kapitalbildenden Lebensversicherung eigentümlich sind. Ihre rechtliche Behandlung weist deshalb Besonderheiten auf, die von den in der Allgemeinen Unfallversicherung geltenden Regelungen abweichen. In der vorliegenden Ausarbeitung wird deshalb die rechtliche Einordnung der UBR umfassend dargestellt. Für die Regelungen, in die die UBR explizit einbezogen wird, beschränkt sich die Beschreibung auf die wichtigsten Aspekte der Anwendbarkeit. Die Details sind in den Gesetzestexten und den einschlägigen Kommentaren nachzulesen.

Ziel ist es, eine Hilfestellung bei Fragen zur UBR zu geben. Betrachtet werden die unterschiedlichen Gesetze, in denen sich Bestimmungen zur UBR finden.

Mit dieser Ausarbeitung leistet der DAV-Ausschuss Schadenversicherung auch einen Beitrag zu seinem satzungsgemäßen Auftrag, die Ausbildung junger Aktuarinnen und Aktuare auf seinem Aufgabenfeld zu fördern.

Das Dokument stammt in seiner Ursprungsfassung vom Dezember 1999 und wird bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen jeweils aktualisiert.

2. Generelle Aussagen zur Einbindung der UBR

Die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung ist gemäß Anlage 1c der BerVersV dem Versicherungszweig 03 (Unfallversicherung) zugeordnet.

Damit gelten für die UBR grundsätzlich die Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige und die speziellen Vorschriften für den Versicherungszweig Unfallversicherung. Andere Vorschriften, insbesondere für die Lebens- und Krankenversicherung, gelten a priori nicht.

Da die UBR in Bezug auf die Kapitalversicherung auch Elemente der Lebensversicherung beinhaltet, sieht der Gesetzgeber die Einbeziehung der UBR in bestimmte Regelungen der Lebensversicherung vor. Diese Einbeziehung beschränkt sich grundsätzlich auf die in der UBR eingeschlossene Kapitalversicherung. Die in Frage kommenden Regelungen sind explizit genannt.

Darüber hinaus kann sich die Frage stellen, ob weitere nicht explizit genannte Regelungen der Lebensversicherung auf die in der UBR gebotene Kapitalversicherung dem Grunde nach zu übertragen sind. Dabei wäre zu prüfen, inwieweit eine solche Übertragung angemessen und im Hinblick auf die besondere Produktausprägung der UBR angezeigt ist. Auch wenn die UBR in Bezug auf die Kapitalversicherung in Regelungen der Lebensversicherung einbezogen ist, können weitere Ausarbeitungen zu den jeweiligen Themen, die die Lebensversicherung betreffen, nicht ohne weiteres auf die UBR übertragen werden.

3. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

3.1. Generelle Aussagen zur Berücksichtigung der UBR im VAG

Ausgewählte Regelungen des VAG, die sich auf Lebensversicherungen beziehen, gelten – soweit es die Kapitalversicherung betrifft – entsprechend auch für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung. Über § 161 Absatz 1 VAG ist die UBR in folgende Regelungen zur Lebensversicherung einbezogen:

- Prämienkalkulation in der Lebensversicherung, Gleichbehandlung (§ 138 VAG),
- Überschussbeteiligung (§ 139 VAG),
- teilweise in die Regelungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (§ 140 Abs. 1 VAG),
- Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung (§ 141 VAG),
- Treuhänder in der Lebensversicherung (§ 142 VAG),
- teilweise in Verordnungsermächtigungen (§ 145 Absatz 4 VAG),
- Weitergeltung genehmigter Geschäftspläne in der Lebensversicherung (§ 336 VAG).

In § 161 Absatz 2 VAG sind die Anzeigepflichten im laufenden Geschäftsbetrieb für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung geregelt.

In folgenden Regelungen wird die UBR explizit neben der Lebensversicherung genannt und so mit einbezogen:

- Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung (§ 2 Absatz 1 Nr. 7.b GWG über § 52 VAG),
- Ermächtigung zur Festlegung eines oder mehrerer Höchstwerte für den Rechnungszins sowie einen Höchstzillmersatz (§ 88 Absatz 3 VAG),
- Treuhänder für das Sicherungsvermögen (§ 128 VAG, gültig für die UBR ab 01.01.2016),
- Strafvorschriften für den Verantwortlichen Aktuar bei falscher Abgabe einer versicherungsmathematischen Bestätigung (§ 331 VAG).

Explizit genannt wird die UBR auch in § 84 VAG (Abschnitt Solvabilitätsübersicht), § 93 VAG (Abschnitt Solvabilitätsanforderungen), § 126 VAG (Abschnitt Anlagen; Sicherungsvermögen) sowie in § 316 VAG (Erlöschen von Versicherungsverträgen bei Insolvenz). In den spartenübergreifenden Regelungen gelten hier jeweils die Spezialaspekte für die Lebensversicherung auch für die UBR.

Die Berechnungen der Rückstellungen gemäß der §§ 75-87 VAG sind für die UBR nach schaden- und lebensversicherungsmathematischen Grundsätzen durchzuführen. Davon unbenommen sind die Feststellungen durch die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) zu treffen (Für die Sachversicherung: § 31 VAG; für die Gruppe: § 275 Abs. (1) VAG i.V.m. § 31 VAG).

Zur Klarstellung werden im Folgenden auch für Lebensversicherungen geltende Regelungen des VAG aufgeführt, in die die UBR nicht einbezogen ist.

3.2. Für die UBR relevante Regelungen

§ 52 ff. VAG

Regelungsschwerpunkt: Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung

Die Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Kapitel 1, Abschnitt 6 VAG, §§ 52-56 VAG) gelten über § 52 VAG identisch für Lebensversicherungen und Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung. Dies betrifft sowohl die erforderlichen internen Sicherungsmaßnahmen (§ 53 VAG) als auch die erforderlichen Sorgfaltspflichten (§§ 54-56 VAG).

§ 88 VAG

Regelungsschwerpunkt: Höchstwerte für Rechnungszins und Zillmerung

Die UBR ist explizit in § 88 Absatz 3 einbezogen. Danach wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Berechnung der Deckungsrückstellung

1. einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins,
2. Höchstbeträge für den Zillmersatz sowie
3. versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen und die Bewertungsmethoden für die Deckungsrückstellung

festzulegen.

Die Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) ist damit auch für die UBR einschlägig. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis zur Bildung einer Zinszusatzreserve.

§ 125 VAG

Regelungsschwerpunkt: Sicherungsvermögen

Die Regelungen zum Sicherungsvermögen (Kapitel 2, Abschnitt 3 VAG) gelten produktunabhängig, d.h. auch für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung. Dabei ist für den Kapitalversicherungsteil der UBR ein eigenes Sicherungsvermögen zu bilden (vgl. [1], Nr. 1.5.1). In einer versicherungsmathematischen Bescheinigung, die vom Verantwortlichen Aktuar zu unterzeichnen ist, ist für jedes Sicherungsvermögen getrennt die Richtigkeit der Berechnung des Sicherungsvermögen-Solls zu bestätigen. Im Hinblick auf die Vermögensanlage ist bei kleinen Versicherungsunternehmen die Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV) zu beachten. Die weiteren Regelungen zum Sicherungsvermögen in §§ 126, 127, 129, 130 VAG sind damit auch für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung einschlägig.

§ 128 VAG

Regelungsschwerpunkt: Treuhänder für das Sicherungsvermögen

Durch die explizite Einbeziehung der UBR in § 128 VAG ist auch für das Sicherungsvermögen zur UBR ein Treuhänder zu bestellen.

§ 130 VAG

Regelungsschwerpunkt: Entnahme aus dem Sicherungsvermögen

Die Regelung zu § 130 VAG gilt auch für die UBR.

§ 138 VAG

Regelungsschwerpunkt: Beitragsberechnung, Gleichbehandlung

Die Einbeziehung der UBR – soweit die Kapitalversicherung betroffen ist – in § 138 VAG erfolgt über § 161 VAG.

Die Prämien müssen demnach unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert und so hoch sein, dass insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen gebildet werden können.

Unter gleichen Voraussetzungen dürfen diese Prämien und die Leistungen aus der Kapitalversicherung nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden.

§ 139 VAG

Regelungsschwerpunkt: Überschussbeteiligung

Die Einbeziehung der UBR in § 139 VAG erfolgt über § 161 VAG.

Die in Absatz 2 festgelegte Begrenzung auf 4 % des Grundkapitals gilt dabei nur für das Unternehmen insgesamt, da für die UBR kein eigenständiges Grundkapital zur Verfügung steht.

Die ebenfalls in Absatz 2 enthaltene Regelung, nach der ein Bilanzgewinn nur ausgeschüttet werden darf, wenn er einen etwaigen Sicherheitsbedarf übersteigt (Ausschüttungssperre), enthält zwar keine explizite Einschränkung auf Lebensversicherungsunternehmen; in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses wird jedoch explizit darauf verwiesen, dass die Regelung zur Ausschüttungssperre nur bei Lebensversicherungen zur Anwendung kommen solle und sie insbesondere nicht den Bereich der Unfallversicherung betrifft ([5], Seite 440). Auch die BaFin hat sich dahin gehend geäußert (vgl. [13]).

Die Regelung aus § 139 Absatz 3, nach der bei der Beteiligung an Bewertungsreserven ein Sicherheitsbedarf aus Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie in Abzug gebracht werden kann, ist nicht direkt auf die UBR übertragbar. Hintergrund ist, dass die Beteiligung an Bewertungsreserven in der Lebensversicherung auf der Grundlage von § 153 VVG erfolgt, der für die UBR nicht einschlägig ist. Die Beteiligung an Bewertungsreserven in der UBR erfolgt dagegen auf der Grundlage von einzelvertraglichen Vereinbarungen (s. auch Erläuterungen zu § 153 VVG).

§ 140 Absatz 1 VAG

Regelungsschwerpunkt: Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die UBR ist über § 161 VAG in § 140 Absatz 1 VAG mit einbezogen.

Danach können Mittel aus der RfB in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen herangezogen werden, um unvorhersehbare Verluste auszugleichen oder um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 141 VAG

Regelungsschwerpunkt: Verantwortlicher Aktuar

Die Einbeziehung der UBR in Bezug auf die Kapitalversicherung in § 141 VAG erfolgt wiederum über § 161 VAG.

Jedes Unternehmen, das die UBR betreibt, muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Die Voraussetzungen im Hinblick auf die fachliche Eignung, die Modalitäten der Bestellung sowie die Mitteilungspflichten bei Kündigung bzw. Aufhebung des Vertrages mit dem Verantwortlichen Aktuar sind in § 141 Absatz 1 bis 3 geregelt.

Der Verantwortliche Aktuar hat an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten (§ 141 Absatz 4 VAG).

Dem Verantwortlichen Aktuar obliegen folgende Aufgaben (§ 141 Absatz 5 VAG):

Der Verantwortliche Aktuar

1. hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 138 VAG und des § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie die Grundsätze der auf Grund des § 88 Absatz 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung eingehalten werden.
2. hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach § 341f HGB sowie unter Berücksichtigung der zu § 88 Absatz 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung gebildet ist. Der Wortlaut des Testates für die Unfallversicherung ist in § 4 der „Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung und den Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars (AktuarV)“ vorgegeben und muss wörtlich übernommen werden.
3. hat in einem Bericht an den Vorstand zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen.

Der Inhalt dieses Erläuterungsberichtes ergibt sich aus § 6 der AktuarV.

4. hat den Vorstand zu unterrichten, sobald er erkennt, dass er die Bestätigung nicht oder nur eingeschränkt abgeben kann. Sofern dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, hat er die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
5. hat dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung der Versicherungsnehmer am Überschuss vorzulegen. Er hat in einem Bericht zu erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt. Anforderungen an diesen Angemessenheitsbericht ergeben sich aus § 6a der AktuarV.

Der Vorstand des Unternehmens ist nach § 141 Absatz 6 VAG verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und der Aufsichtsbehörde den Erläuterungsbericht vorzulegen. Er muss auch der Aufsichtsbehörde den Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars für die Beteiligung der Versicherungsnehmer am Überschuss unverzüglich vorlegen und mitteilen, wenn er beabsichtigt, eine vom Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars abweichende Überschussbeteiligung festzusetzen.

§ 142 VAG

Regelungsschwerpunkt: Unabhängiger Treuhänder

Soweit bei nach dem 28. Juli 1994 abgeschlossenen Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung aufgrund der Versicherungsbedingungen die Prämien mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden können, dürfen entsprechende Änderungen erst nach Zustimmung durch einen unabhängigen Treuhänder umgesetzt werden.

§ 145 VAG

Regelungsschwerpunkt: Verordnungsermächtigungen

Die Verordnungsermächtigung zu einer Rechtsverordnung zum Wortlaut der versicherungsmathematischen Bestätigung sowie zum Inhalt und Umfang des Erläuterungsberichtes (Aktuar-Verordnung) gilt auch für die UBR.

§ 161 VAG

*Regelungsschwerpunkt: Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung
Anzeigepflichten im laufenden Geschäftsbetrieb*

Über § 161 Absatz 1 VAG ist die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung in ausgewählte Regelungen zur Lebensversicherung einbezogen, soweit die Kapitalversicherung betroffen ist.

Sofern in der UBR neue Grundsätze zur Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen verwandt werden oder diese geändert werden, sind sie gemäß § 161 Absatz 2 VAG einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen sowie der mathematischen Formeln, der kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Dabei besteht mit der Aufsichtsbehörde Einvernehmen darin, dass diese Meldepflichten nur für den Kapitalversicherungsteil erforderlich sind (vgl. [10]).

§§ 315 und 316 VAG

Regelungsschwerpunkt: Vorgehen bei Insolvenz

Die Regelungen § 315 VAG (Behandlung von Versicherungsforderungen) sowie § 316 VAG (Erlöschens bestimmter Versicherungsverträge) gelten auch für die UBR.

§ 317 VAG

Regelungsschwerpunkt: Pfleger für die Versicherten

§ 317 VAG enthält die Regelungen zur Pflegschaft bei Insolvenz und gilt auch für die UBR.

§ 331 VAG

Regelungsschwerpunkt: Falsche Erklärungen über Deckungsrückstellungen und Sicherungsvermögen

Die Sanktionsmöglichkeiten bei einer falschen versicherungsmathematischen Bestätigung des Verantwortlichen Aktuars entsprechen denjenigen in der Lebensversicherung (§ 331 VAG). Die maximale Freiheitsstrafe beträgt hier 3 Jahre.

§ 336 VAG

Regelungsschwerpunkt: Altbestand

Für die vor dem 29. Juli 1994 abgeschlossenen Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung gilt der von der Aufsichtsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt genehmigte Geschäftsplan in vollem Umfang weiter.

In Anlehnung an entsprechende Regelungen der Lebensversicherung dürfen nach dem 28. Juli 1994 und vor dem 01. Januar 1998 abgeschlossene UBR-Verträge beim Altbestand erfasst werden, wenn bei ihnen bezüglich der Kapitalversicherung bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung die Prämien und Leistungen mit den dem Altbestand zuzuordnenden Versicherungsverträgen übereinstimmen.

3.3. Regelungen zur Lebensversicherung, in die die UBR nicht einbezogen ist

In die folgenden für Lebensversicherungen einschlägigen Regelungen ist die UBR nicht mit einbezogen:

§ 140 Absatz 2 VAG

Regelungsschwerpunkt: Mindestbeteiligung in der Überschussbeteiligung

Da § 140 Absatz 2 VAG für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung nicht einschlägig ist, gibt es in der UBR keine gesetzlich geregelte Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer am erwirtschafteten Überschuss.

Gleichwohl müssen in der Kapitalversicherung der UBR ähnlich vorsichtige Rechnungsgrundlagen wie in der Lebensversicherung zugrunde gelegt werden, so dass auch hier systematisch Überschüsse entstehen, an denen der Kunde vom Grundsatz her angemessen zu beteiligen ist.

Entsprechende Festlegungen für eine Mindestbeteiligung finden sich für den Altbestand in den genehmigten Geschäftsplänen, für den Neubestand muss eine einzelvertragliche Regelung in den Bedingungen getroffen werden. Nach Auffassung der BaFin (vgl. [3], S. 63) sind die Versicherungsnehmer an allen Überschussquellen zu beteiligen. Das BAV erhebt jedoch keine Einwände gegen eine Beschränkung auf die Kapitalerträge als Hauptüberschussquelle, wenn die tatsächlich vorgenommene Beteiligung die Auffassung der BaFin berücksichtigt.

§ 140 Absatz 4 VAG

Regelungsschwerpunkt: Teilkollektivierung

Für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung kann kein kollektiver Teil innerhalb der RfB eingerichtet werden.

§ 221 VAG

Regelungsschwerpunkt: Mitgliedschaft im Sicherungsfonds

Unternehmen, die die Lebensversicherung oder die substitutive Krankenversicherung anbieten, müssen Mitglied in einem Sicherungsfonds sein. Die entsprechenden Regelungen sind damit für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung nicht einschlägig.

4. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

4.1. Generelle Aussagen zur Berücksichtigung der UBR im VVG

Das seit dem 01.01.2008 geltende VVG ist in 3 Teile gegliedert:

- 1. Teil: Allgemeiner Teil
- 2. Teil: Einzelne Versicherungszweige
- 3. Teil: Schlussvorschriften

In Kapitel 2 des 1. Teils werden übergreifende Regelungen zur Schadenversicherung getroffen. Innerhalb des 2. Teils gibt es Abschnitte für die einzelnen Versicherungszweige.

Die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung findet sich gemäß § 9 VAG in Verbindung mit Anlage 1c der BerVersV unter Vz 03.8 (Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr) und ist dem Versicherungszweig Vz 03 (Unfallversicherung) zugeordnet.

Damit gelten für die UBR grundsätzlich die Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige (1. Teil, Kapitel 1) und die speziellen Vorschriften für den Versicherungszweig Unfallversicherung (2. Teil, Kapitel 7). Andere Vorschriften, insbesondere die für die Lebens- und Krankenversicherung (2. Teil, Kapitel 5 bzw. Kapitel 8) gelten a priori nicht.

4.2. Für die UBR relevante Regelungen

Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige

In den Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige wird die UBR nicht ausdrücklich erwähnt. Grundsätzlich bestehen hier für die UBR die gleichen Regelungen wie für alle anderen Versicherungszweige.

§ 7 VVG

Regelungsschwerpunkt: Information des Versicherungsnehmers, Informationspflichtenverordnung

§ 7 VVG regelt die Informationspflichten für alle Versicherungszweige. Die in Absatz 2 festgelegte Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) sieht neben Pflichten für alle Versicherungszweige spezielle Anforderungen für die Lebensversicherung vor. Die UBR ist teilweise in die zusätzlichen Anforderungen für Lebensversicherungen mit einbezogen:

Bei Vertragsabschluss (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 8 VVG, einbezogen über § 2 Absatz 5 VVG):

- Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe,
- Angabe der Rückkaufswerte,
- Angaben über die Mindestversicherungssumme für eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung und die Leistungen aus einer beitragsfreien Versicherung,
- Aussagen zur Garantie von Rückkaufswerten und beitragsfreien Summen,
- Angaben zur für den Vertrag geltenden Steuerregelung.

Während der Laufzeit des Vertrages gibt es für Verträge mit Überschussbeteiligung gemäß § 6 Absatz (1) Nr. 3 VVG-InfoV die Verpflichtung zu einer jährlichen Information über die Überschussbeteiligung. Wegen der Beteiligung an Bewertungsreserven und der damit verbundenen Volatilität ist es nicht mehr möglich, die Informationspflichten für die gesamte Vertragslaufzeit bereits bei Vertragsabschluss zu erfüllen.

Vorschriften für den Versicherungszweig Unfallversicherung

Da die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung dem Versicherungszweig Unfallversicherung zugeordnet ist, gelten alle Vorschriften für die Unfallversicherung auch für die UBR.

In Kapitel 7 (Unfallversicherung) der Regelungen zu den einzelnen Versicherungszweigen erfolgt in zweifacher Hinsicht eine Abgrenzung zwischen der Unfallversicherung und der Lebensversicherung:

§ 179 VVG

Regelungsschwerpunkt: Unfallversicherung auf die Person des Versicherungsnehmers oder eines anderen

In § 179 VVG wird für den Fall, dass die Versicherung auf die Person eines anderen genommen wird, eine eigenständige und von der Lebensversicherung (§ 150 VVG) abweichende Regelung getroffen. Bei der Unfallversicherung ist der Versicherungsnehmer im Innenverhältnis verpflichtet, eine aufgrund eines Unfalls erlangte Versicherungsleistung an die versicherte Person herauszugeben, falls nichts anderes vereinbart ist. In der Lebensversicherung steht die Leistung dagegen dem Versicherungsnehmer zu, sofern kein anderweitiges Bezugsrecht eingeräumt wurde.

§ 185 VVG

Regelungsschwerpunkt: Anwendung lebensversicherungsrechtlicher Vorschriften

§ 185 VVG definiert explizit die Anwendung lebensversicherungsrechtlicher Vorschriften auf die Unfallversicherung; demnach sollen die Vorschriften der §§ 159 und 160 VVG gelten, wenn als Leistung des Versicherers Kapital vereinbart ist. Die §§ 159 und 160 VVG beinhalten ausschließlich Regelungen zum Bezugsrecht. Der Schluss, dass für die Unfallversicherung und damit auch für die UBR darüber hinaus keine Regelungen der Lebensversicherung gelten sollen, liegt nahe.

4.3. Regelungen zur Lebensversicherung, in die die UBR nicht einbezogen ist

Das VVG sieht außer den besonderen Vorschriften der Unfallversicherung für die UBR keine eigenständigen Regelungen vor, es finden sich auch keine Vorschriften, die die Übertragung bestimmter Lebensversicherungsregelungen aus dem Kapitel 5 (Lebensversicherung) des 2. Teils des VVG (§§ 150 bis 171 VVG) oder dem Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vorsehen.

§ 7 VVG

Regelungsschwerpunkt: Information des Versicherungsnehmers, Informationspflichtenverordnung

Folgende Anforderungen aus § 2 der VVG-InfoV gelten für die Lebensversicherung, nicht jedoch für die UBR:

- Angaben zur Höhe der in die Prämie eingerechneten Kosten sowie zu möglichen sonstigen Kosten (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 VVG-InfoV),
- eine normierte Modellrechnung im Sinne von § 154 VVG (§ 2 Absatz 3 VVG-InfoV).

§ 7 Absatz 2 VVG beinhaltet keine ausreichende Ermächtigung zur Einbeziehung der UBR in die genannten Punkte. Die Produktbesonderheiten der UBR bedingen außerdem, dass eine Einbeziehung nicht sinnvoll möglich ist. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, es für die UBR bei der bisherigen Rechtslage zu belassen (s. Kommentar zur VVG-InfoV in [8]).

§ 7b VVG

Regelungsschwerpunkt: Information bei Versicherungsanlageprodukten

§ 7b VVG gilt nicht für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung, da sie kein Versicherungsanlageprodukt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2016/97 ist.

Generelles zu Teil 2 Kapitel 5 VVG (§§ 150 - 171 VVG, Lebensversicherung)

Obwohl in der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung die Elemente der Unfallversicherung gegenüber denen der Kapitalversicherung überwiegen (s. Kommentar Prölss/Martin zu § 179 VVG-Fassung vor 2008 Rn 3), kann sich dennoch aus der ebenfalls gegebenen Nähe zur Lebensversicherung vom Grundsatz her die Frage nach einer Anwendung bestimmter Lebensversicherungsregelungen stellen. Der Gesetzgeber hat hier keine explizite Regelung getroffen und keine Übertragung vorgesehen.

Im Wege der Interpretation oder Analogie könnte allenfalls geprüft werden, ob es zu einzelnen Regelungen erforderlich oder nahe liegend ist, unter Berücksichtigung der besonderen Produktausprägung der UBR entsprechende Festlegungen für die UBR zu treffen. Dem entsprach auch die Praxis der Vergangenheit, wo sich bis zur Deregulierung 1994 in den vom BAV genehmigten Geschäftsplänen einschlägige Regelungen z.B. zum Rückkauf oder zur Beitragsfreistellung finden. Seit der Deregulierung finden sich die entsprechenden Regelungen in den Vertragsbedingungen, die einzelvertraglich mit dem Kunden vereinbart werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 150 VVG

Regelungsschwerpunkt: Versicherte Person

Die UBR ist nur an einer Stelle explizit erwähnt, nämlich im Kommentar zu § 179 VVG (s. Kommentar in [15] zu § 179 VVG-Fassung vor 2008 Rn 3 und 9). Sie wird dort als eine Mischform zwischen kapitalbildender Lebensversicherung und Unfallversicherung bezeichnet, bei der die Elemente der Unfallversicherung gegenüber denen der Lebensversicherung überwiegen. Bei der Fremdversicherung für eigene Rechnung wird sie deshalb ausdrücklich den Regelungen des

§ 179 Absatz 2 (Unfallversicherung) und nicht den Regelungen des § 150 Absatz 2 (Lebensversicherung) unterworfen. Weil sich aus der (unverzinsten) Prämienrückgewähr bei Vertragsschluss kein Anreiz zur Herbeiführung des Versicherungsfalles ergibt, kann in der UBR auch ohne Einwilligung der Gefahrsperson die Zahlung der Prämienrückgewähr an den Versicherungsnehmer vereinbart werden.

§ 153 VVG

Regelungsschwerpunkt: Überschussbeteiligung

Zwar hat der Gesetzgeber die Anwendung des § 153 VVG auf die UBR nicht ausdrücklich angeordnet. Aufgrund der Parallelitäten zwischen den beiden Produkten ist eine Übertragung auf die UBR dem Grunde nach jedoch angezeigt. Dies gilt sowohl für die Beteiligung am Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren als auch für die Beteiligung an Bewertungsreserven.

Auslöser für die Regelungen zur Beteiligung an Bewertungsreserven für Lebensversicherungen in § 153 VVG waren die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 26.07.2005. Die Argumentation kann analog auf die UBR übertragen werden; eine Abgrenzung ist nicht darstellbar. Damit ist auch in der UBR eine Beteiligung an Bewertungsreserven naheliegend, wobei selbstverständlich Produktbesonderheiten des Kombinationsproduktes UBR berücksichtigt werden können (z.B. eine abweichende Systematik der Überschussbeteiligung). Eine Ausnahme ist allenfalls dann denkbar, wenn der Überschussbeteiligung im konkreten Fall nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt und die mit einer Umstellung verbundenen Aufwände dazu in keinem Verhältnis stehen.

Eine Nichtberücksichtigung des § 153 VVG in der UBR könnte auch in einem einzelvertraglichen Rechtsstreit dazu führen, dass nachträglich der Anspruch des Versicherungsnehmers auf eine Beteiligung an Bewertungsreserven in der UBR festgestellt wird – mit Auswirkungen auf den gesamten UBR-Bestand und damit mit gravierenden, möglicherweise existenziellen Konsequenzen für das betroffene Unternehmen.

Da für die UBR § 153 VVG formal nicht gilt, ist im Gegensatz zur Lebensversicherung eine Anpassung der Bedingungen für den Bestand wegen der Beteiligung an Bewertungsreserven ohne Zustimmung des Kunden (vgl. Artikel 1 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag) nicht möglich.

Hinsichtlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven kann der Ansatz des Sicherungsbedarfs nach § 139 VAG nicht zur Anwendung kommen.

Allerdings kann für das Neugeschäft mit den Kunden eine Regelung vereinbart werden, die sich wirtschaftlich an der Neuregelung zur Lebensversicherung in § 139 VAG orientiert.

Soweit in den deregulierten Bestandsverträgen (insb. Verträge mit Beginn von 1994 bis zur VVG-Reform 2008) keine vertraglichen Vereinbarungen zu einer Beteiligung mit dem Kunden getroffen wurden, ist eine Umstellung auf ein analoges Verfahren denkbar. Eine Mitteilung an die BaFin hat dann gemäß § 161 Absatz 2 VAG zu erfolgen. Die Situation im regulierten Altbestand stellt sich hingegen abweichend dar. Hier ist die BaFin der Auffassung, dass die analoge Anwendung der entsprechenden Regelungen der Lebensversicherung nicht genehmigungsfähig sei.

§ 154 VVG

Regelungsschwerpunkt: Normierte Modellrechnung

Eine entsprechende Anwendung von § 154 VVG auf die UBR, d.h. die Erstellung von normierten Modellrechnungen, ist aufgrund der stark diversifizierten Gewinnbeteiligungssysteme nicht vorgesehen (vgl. § 7 VVG-InfoV).

Die unternehmensindividuellen Beispielrechnungen sind von den Regelungen zu normierten Modellrechnungen nicht betroffen.

§ 155 VVG

Regelungsschwerpunkt: Jährliche Unterrichtung

Obwohl die UBR formal nicht in § 155 VVG einbezogen ist, ist eine jährliche Unterrichtung der Kunden über den Stand der Überschussbeteiligung aufgrund § 6 Absatz 1 Nr. 3 der VVG-InfoV erforderlich.

§ 164 VVG

Regelungsschwerpunkt: Bedingungsanpassung

Da § 164 VVG für die UBR nicht einschlägig ist, ist eine Bedingungsanpassung nicht möglich, falls Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden.

§§ 165 und 169 VVG

Regelungsschwerpunkt: Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, Rückkaufwert

Die §§ 165 und 169 VVG haben für die UBR deshalb eine Bedeutung, da auch hier der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Umwandlung in eine beitragsfreie Kapitalversicherung hat und auch den Rückkauf verlangen kann. Die Konkretisierung erfolgt jedoch ausschließlich im Geschäftsplan oder den Vertragsbedingungen und stellt auf die Produkteigenschaften des Kombinationsangebots UBR ab.

5. Handelsgesetzbuch (HGB)

Spezielle Vorschriften für die UBR

Spezielle Vorschriften für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung gibt es im HGB nicht; neben den allgemeinen Vorschriften sind die ergänzenden Vorschriften für Versicherungsunternehmen einschlägig (§§ 341, 341a-341o HGB).

Nach Art der Lebensversicherung betriebenes Geschäft

Deckungsrückstellungen sind für Verpflichtungen aus dem Lebensversicherungs- und dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Versicherungsgeschäft nach den gleichen Grundsätzen zu bilden (vgl. § 341f HGB). Die UBR wird im HGB nicht ausdrücklich genannt, sondern mit der Bezeichnung "nach Art der Lebensversicherung betriebenes Versicherungsgeschäft" erfasst. Die UBR wird damit in den o.g. Paragraphen bezüglich der Kapitalversicherung identisch wie die Lebensversicherung erfasst.

Dies findet seine Parallele in weitgehend identischen versicherungsmathematischen Testaten bzgl. der Bestätigung der Beachtung von § 341f HGB bei der Berechnung der Deckungsrückstellungen, die wiederum auch in § 141 Abs. 2 i.V.m. § 161 VAG gleichlautend für die Lebensversicherung und die UBR gefordert wird.

Gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 2 HGB ist für erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Beitragsrückstellungen eine Rückstellung zu bilden.

Unterschiede zwischen der UBR und der Lebensversicherung

Unterschiede zwischen der Lebensversicherung und Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung ergeben sich überall dort, wo die UBR nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, also insbesondere soweit sie Unfallversicherung ist. Die Unterschiede werden auch deutlich in den auf § 330 HGB aufbauenden Formblättern, deren Ausgestaltung in einer Rechtsverordnung geregelt ist (RechVersV, s. Abschnitt 6).

6. Verordnung zur externen Rechnungslegung (RechVersV)

6.1. Generelle Aussagen zur Berücksichtigung der UBR in der RechVersV

Besonderheiten für die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung im Vergleich zum sonstigen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft ergeben sich innerhalb der „Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV)“ durch die Tatsache, dass in der UBR die Deckungsrückstellung als wesentliche Größe sowie aufgrund der Überschussbeteiligung eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu stellen sind.

In den Regelungen zu den Formblättern in der „Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV)“ wird die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung nicht explizit erwähnt (s. §§ 2, 3 RechVersV) und unterliegt somit allen Regelungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen (§ 2 (1) RechVersV).

6.2. Für die UBR relevante Regelungen

§ 15 RechVersV (Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft)

Versicherungsunternehmen, die die Deckungsrückstellung zillmern, müssen im Unterposten „noch nicht fällige Ansprüche“ die noch nicht fälligen Ansprüche der Versicherungsunternehmen auf Beiträge der Versicherungsnehmer ausweisen, soweit diese geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlussaufwendungen betreffen.

Bei Verträgen des Altbestandes nach § 336 VAG, bei denen Garantiewerte vorgesehen sind, ist hier der Unterschied zwischen dem Garantiewert und der uneingeschränkt gezillmerten Deckungsrückstellung auszuweisen.

Obwohl in § 15 RechVersV nur die Lebensversicherung explizit erwähnt ist, gelten diese Regelungen auch für die UBR. Dies ergibt sich aus der für die Lebensversicherung und die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung einheitlichen Gültigkeit der „Verordnung über die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (DeckRV)“, die unter anderem die Zillmerung regelt und auch die Verbindung zu § 15 RechVersV herstellt (vgl. § 4 (2) DeckRV). In diesem Sinn hat sich auch das BAV geäußert (vgl. [2], S. 223 und Anmerkung 3 zum FB 100 in BerVersV).

§ 25 RechVersV (Deckungsrückstellung)

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung in der UBR sind für die Berücksichtigung der Risiken aus dem Versicherungsvertrag angemessene Sicherheitszuschläge anzusetzen. Einmalige Abschlusskosten dürfen nach einem angemessenen Verfahren, z.B. über das Zillmerungsverfahren, berücksichtigt werden.

Liegt die nach § 341f HGB berechnete Deckungsrückstellung eines Versicherungsvertrages unter dem jeweils vertraglich oder gesetzlich garantierten Rückkaufswert, so ist dessen Höhe anzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch für eine beitragsfreie Versicherungsleistung.

Der Posten Deckungsrückstellung umfasst auch die Verwaltungskostenrückstellung für beitragsfreie Jahre.

Die Deckungsrückstellung aus der Kapitalversicherung wird im Gegensatz zur Deckungsrückstellung für HUK-Renten unter der Bilanzposition „Deckungsrückstellung“ ausgewiesen.

§ 26 RechVersV (Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle)

Bei der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind die gegenüber dem Begünstigten bestehenden Verpflichtungen maßgebend. Hierzu gehören Rückkäufe und Auszahlungen der Rückgewährsumme aus der UBR.

§ 28 RechVersV (Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung)

Über § 28 Abs. 9 RechVersV ist die Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung explizit in die Regelungen gemäß § 28 Abs. 6 ff. mit einbezogen, die damit analog zu Lebensversicherungen gelten.

Für Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen ist innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eine Teilrückstellung nach Maßgabe der letzten Deklaration zu bilden (s. § 28 Abs. 6 RechVersV).

Gemäß § 28 Abs. 7 RechVersV ist der Fonds für Schlussüberschussanteile so zu berechnen, dass sich für jede Versicherung die abgezinsten anteiligen Endwerte der Schlussüberschussanteile, Schlusszahlungen und Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven nach Maßgabe der jeweils geltenden Deklaration zum regulären Fälligkeitszeitpunkt ergeben.

Der anteilige Endwert für Schlussüberschussanteile wird bei kapitalbildenden Versicherungen nach Maßgabe des zeitlichen Verlaufs der Entstehung der Erträge aus Kapitalanlagen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Für die Abzinsung des anteiligen Endwertes ist ein Zinssatz zu wählen, der nicht höher ist als das über einen Referenzzeitraum von 10 Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand. Dieser Zinssatz liegt insbesondere über dem Höchstrechnungszins gemäß der Rechtsverordnung zu § 145 VAG.

Abweichende Verfahren sind zulässig, wenn sie zu annähernd gleichen Ergebnissen führen oder um den genehmigten Geschäftsplan für Verträge nach aufsichtsbehördlich genehmigten Tarifen (Altbestand gemäß § 336 VAG und beim Altbestand erfasste Verträge) oder den Besonderheiten des Tarifs oder der Deklaration zu entsprechen.

Nach § 28 Abs. 8 RechVersV sind für die UBR die Entwicklung (Anfangsbestand, Zuführungen, Entnahmen, Endbestand) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und die in den Buchstaben a) bis h) aufgeführten Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung anzugeben.

Es ist sachgerecht, verzinslich angesammelte Überschussanteile sowie fällige, aber noch nicht ausgeschüttete Überschussanteile unter dem Posten "Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern" auszuweisen (vgl. § 28 Abs. 4 RechVersV).

§ 38 RechVersV (Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung)

Die Erträge aus den Kapitalanlagen des für die Brutto-Deckungsrückstellungen aus der UBR gebildeten Sicherungsvermögens sind im Posten „Technischer Zinsertrag für eigene Rechnung“⁴ anzugeben.

§ 40 RechVersV (Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung)

Im Posten „Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung“ sind zusätzlich die Erträge aus der Erhöhung der aktivierten, noch nicht fälligen Ansprüche an die Versicherungsnehmer zu berücksichtigen (vgl. auch Anmerkungen zu § 15 RechVersV).

⁴ Der technische Zinsertrag grenzt die Kapitalerträge des für die UBR gebildeten Sicherungsvermögens ab. Bei der Dotierung des Sicherungsvermögens ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 125 VAG darauf zu achten, dass den Zinserfordernissen aus der Entwicklung aller Rückstellungen ausreichende Erträge des Sicherungsvermögens gegenüberstehen.

§ 41 RechVersV (Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung)

Bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung sind Rückkäufe und Auszahlungen der Rückgewährsumme aus der UBR einschließlich Regulierungsaufwendungen zu berücksichtigen.

§ 44 RechVersV (Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung)

Die Aufwendungen aus der Verminderung der aktivierten, noch nicht fälligen Ansprüche an die Versicherungsnehmer sind im Posten „Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung“ anzugeben (vgl. auch Anmerkungen zu § 15 RechVersV).

§ 51 RechVersV (Zusätzliche Erläuterungen)

In die zusätzlichen Erläuterungen gemäß § 51 RechVersV ist die UBR über die allgemeinen Regelungen für Schaden- und Unfallversicherer mit einbezogen. Die weitergehenden Regelungen für Lebensversicherungsunternehmen gelten für die UBR nicht.

§ 52 RechVersV (Zusätzliche Pflichtangaben)

Für die UBR sind die Pflichtangaben relevant, die von allen Versicherungsunternehmen zu erbringen sind. Die weitergehenden Regelungen für Lebensversicherungsunternehmen gelten für die UBR wiederum nicht.

6.3. Regelungen zur Lebensversicherung, in die die UBR nicht einbezogen ist

§ 51 RechVersV (Zusätzliche Erläuterungen)

Die Aufteilung der gebuchten Beiträge im Anhang gemäß § 51 RechVersV ist nur für Lebensversicherungsunternehmen relevant.

§ 52 RechVersV (Zusätzliche Pflichtangaben)

Angaben zu den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der darin enthaltenen Überschussanteile verwendeten versicherungsmathematischen Methoden und Berechnungsgrundlagen und zu den im Unterposten der Bilanz „Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern“ enthaltenen verzinslich angesammelten Überschussanteile sind für die UBR nicht zwingend erforderlich.

7. Verordnung zur internen Rechnungslegung (BerVersV)

In der internen Rechnungslegung gemäß der „Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsberichterstattungs-Verordnung - BerVersV)“ sind für die UBR wenige Besonderheiten im Vergleich zur generellen Informationspflicht bei Schaden- und Unfallversicherern zu beachten. Die UBR wird nur an zwei Stellen (§§ 4 und 13 BerVersV) explizit erwähnt.

§ 4 BerVersV (Gewinn- und Verlustrechnung der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen)

Das Formblatt 200 ist bis Seite 3 Zeile 17 getrennt für selbst abgeschlossene UBR auszufüllen, sofern die Bruttobeiträge die Mindestgrenze von 125.000 Euro überschreiten.

§ 13 BerVersV (Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen)

8. Steuerliche Einordnung der UBR

Bei der Einordnung der UBR im Hinblick auf die einkommensteuerliche Behandlung ist folgende Differenzierung vorzunehmen: Für Verträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen worden sind, d.h. vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes, bleiben die ursprünglichen Regelungen bestehen. Für Verträge, die 2005 oder später abgeschlossen wurden, finden die Bestimmungen des Alterseinkünftegesetzes Anwendung.

8.1. Einkommensteuergesetz (Verträge mit Beginn vor 2005)

Im Folgenden wird zunächst die steuerliche Behandlung von Verträgen mit Vertragsabschluss vor 2005 beschrieben.

Die entscheidenden Regelungen zur steuerlichen Einordnung der UBR finden sich in den §§ 10 und 20 EStG. Hier wird explizit auf Verträge Bezug genommen, deren Laufzeit vor dem 01. Januar 2005 begonnen hat. Die Bezeichnungen UBR oder Lebensversicherung (LV) tauchen für diese Verträge explizit nicht auf, UBR und LV werden jeweils identisch unter dem Oberbegriff "Kapitalversicherung auf den Erlebens- oder Todesfall gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil" erfasst.

Im Hinblick auf die Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 40 EStG) erfolgt die Gleichschaltung von UBR und LV über die Lohnsteuerrichtlinien (LStR).

§ 20 EStG

Regelungsschwerpunkt: Einkünfte aus Kapitalvermögen

§ 20 EStG regelt die Einkünfte aus Kapitalvermögen: Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören bei Verträgen mit Beginn vor 2005 außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind. Die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag hat abgeltende Wirkung. Bei einem zusätzlichen Abschlag der Kirchensteuer reduziert sich die Kapitalertragsteuer entsprechend (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, § 32d Abs. 1 EStG).

Nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören bei Verträgen mit Beginn vor 2005 Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG in der Fassung vom 31.12.2004, die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.

Maschinelles Kirchensteuerverfahren

Seit dem 01.01.2015 sind Banken und Versicherungen gesetzlich dazu verpflichtet (§ 51a Abs. 2c EStG), automatisch Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge für kirchensteuerpflichtige Privatkunden einzubehalten und an die jeweiligen Religionsgemeinschaften abzuführen. Der Kunde muss rechtzeitig über das neue Verfahren informiert und über sein Widerspruchsrecht aufgeklärt werden.

Zu unterscheiden sind die Regel- und die Anlassabfrage. Für die Auszahlung von Leistungen aus Versicherungsverträgen und damit die UBR gilt derzeit nur die Anlassabfrage. Die Anlassabfrage ist zuflussbezogen (steuerpflichtige Auszahlung bei Kündigung, Ablauf).

§ 40 b EStG

Regelungsschwerpunkt: Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

Gemäß § 40 b EStG in der Fassung vom 31.12.2004 in Verbindung mit § 52 a EStG kann der Arbeitgeber bei Verträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen worden sind, die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % erheben. Die Pauschalierung ist nur zulässig, wenn die Versicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahres abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.

Gemäß § 40b Abs. 1 LStH 2024 bzw. §4b Abs. 1 EStH 2023 ist eine Direktversicherung eine Lebensversicherung, die der Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abschließt und aus der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind.

In § 40b Abs. 2 LStH 2024 bzw. § 4b Abs. 1 EStH 2023 wird ausdrücklich festgestellt, dass Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung, bei denen der Arbeitnehmer Anspruch auf

die Beitragsrückzahlung hat, zu den Direktversicherungen gehören. Hier erfolgt also die Gleichschaltung mit der LV über den Begriff Direktversicherung; die Festlegung wird allerdings nicht im Gesetz selbst getroffen, sondern in den Richtlinien - ist also schwächer als in den §§ 10, 20 EStG.

Mindesttodesfallschutz

Wegen des andersartigen Risikos der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung gelten für die einkommensteuerliche Begünstigung die Anforderungen an den Mindesttodesfallschutz nicht für die UBR.

8.2. Einkommensteuergesetz (Verträge mit Beginn ab 2005)

Im Folgenden werden die Regelungen für Verträge beschrieben, die ab 2005 abgeschlossen wurden.

§ 10 EStG

Regelungsschwerpunkt: Sonderausgaben

Eine Berücksichtigung der Beiträge zur UBR als Sonderausgaben ist nicht möglich.

§ 20 EStG

Regelungsschwerpunkt: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG gehört der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird, und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei Vertragsabschlüssen ab 01.01.2012 nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages anzusetzen.

In den Fällen, in denen der volle Unterschiedsbetrag anzusetzen ist, hat die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag abgeltende Wirkung, wobei sich bei einem zusätzlichen Abschlag der Kirchensteuer die Kapitalertragsteuer entsprechend reduziert. Ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages anzusetzen, erfolgt die Besteuerung mit dem individuellen Einkommenssteuersatz (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG und § 43 Abs. 4 EStG)

In § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG werden Anforderungen an den Mindesttodesfallschutz definiert. Die UBR ist hier aufgrund des andersartigen Risikos bewusst nicht mit eingebunden.

In einem erläuternden BMF-Schreiben vom 22.12.2005, das mit dem BMF-Schreiben vom 01.10.2009 überarbeitet wurde, wurde klargestellt, dass zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nur Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen sowie der UBR gehören. Beide Produktbereiche werden selbständig nebeneinander erwähnt.

Ferner wird klargestellt, dass in der UBR das Unfallrisiko und das Risiko der Beitragsrückzahlung im Todesfall die untrennbar in der Versicherung verbundenen charakteristischen Hauptrisiken darstellen. Zu den Versicherungsbeiträgen, die bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen sind, gehören somit auch die Beitragsanteile zur Finanzierung des Unfallrisikos sowie zusätzlich ggf. Ratenzahlungszuschläge und die Versicherungsteuer.

Nähere Erläuterungen zur steuerlichen Einordnung der UBR finden sich in [11] und [12].

Maschinelles Kirchensteuerverfahren ab 01.01.2015

s. 8.1 § 20 EStG

§ 40 EStG

Regelungsschwerpunkt: Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist bei UBR-Verträgen mit Beginn ab 2005 nicht möglich.

§ 3 Nr. 63 EStG

Regelungsschwerpunkt: Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers

Ist die UBR als Rentenversicherung oder Auszahlungsplan gestaltet, so findet § 3 Nr. 63 EStG Anwendung. Unter den dort beschriebenen Voraussetzungen sind die Beiträge des Arbeitgebers zur UBR steuerfrei; die Rentenzahlungen sind dagegen komplett zu versteuern.

8.3. Versicherungsteuergesetz

In § 6 Abs. 2 Nr. 6. ist für die UBR ein eigenständiger Satz festgelegt, der mit 3,8 % deutlich unter dem aktuell gültigen Satz der Unfall-Risikoversicherung von 19 % (jeweils ab 01.01.2007) liegt. Diese Festlegung berücksichtigt, dass ein erheblicher Beitragsanteil der UBR auf die Kapitalversicherung entfällt, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird und damit versicherungsteuerfrei ist.

8.4. Körperschaftsteuergesetz

§ 21 KStG legt fest, in welchem Umfang Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen und Direktgutschriften steuerlich abziehbar sind. Dabei erfolgt eine Orientierung an handelsrechtlichen Größen, wobei eine Differenzierung nach „Art der Lebensversicherung betrieblichem Geschäft“ und „übrigen Versicherungsgeschäften“ vorgenommen wird. Die UBR ist somit eindeutig der ersten Kategorie zugeordnet.

Regelungen zur steuerlichen Begrenzung der freien RfB sieht § 21 KStG nach der Neuregelung in 2018 nicht mehr vor.

9. Weitere gesetzliche Regelungen zur UBR

9.1. Geldwäschegesetz

§ 2 GwG (Verpflichtete Versicherungsunternehmen)

Mit dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz (s. Kapitel 1, Abschnitt 6 VAG) wird der Kreis der verpflichteten Unternehmen und „betroffenen“ Produkte im Versicherungsbereich abschließend bestimmt. Verpflichtete sind Versicherungsunternehmen, soweit sie Geschäfte betreiben, die unter die Lebens-Richtlinie fallen (Richtlinie 2002/83/EG bzw. Richtlinie 2009/138/EG) oder soweit sie Unfallversicherungsverträge mit garantierter Beitragsrückzahlung anbieten (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 GwG, § 52 VAG).

Abschnitt 3 GwG (Sorgfaltspflichten)

- Die von den Verpflichteten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten werden in drei Kategorien unterteilt:
§10 GWG allgemeine Sorgfaltspflichten
- § 14 GWG vereinfachte Sorgfaltspflichten
- § 15 verstärkte Sorgfaltspflichten

Die Verpflichteten haben grundsätzlich die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Liegt ein Fall der vereinfachten Sorgfaltspflicht vor, kann von der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten ganz oder teilweise abgesehen werden. Dagegen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, wenn ein erhöhtes Risiko gegeben ist (verstärkte Sorgfaltspflichten). Ob allgemeine oder verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, ergibt sich nicht nur aus dem Gesetz, sondern auch aus der unternehmensinternen Gefährdungsanalyse.

Im Normalfall (weder verringerte noch erhöhte Risikosituation) sind im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten die folgenden fünf Pflichten jeweils stets zu erfüllen (§ 10 Abs. 1 GwG):

1. Identifizierung des Vertragspartners
2. Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung
3. Abklärung, ob ein abweichend wirtschaftlich Berechtigter existiert und dessen Identifizierung
4. Identifizierung des Bezugsberechtigten
5. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Aktualisierungspflicht

§ 14 GwG (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)

Die Voraussetzungen für vereinfachte Sorgfaltspflichten sind:

- das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung muss gering sein,
- es dürfen nicht die Voraussetzungen der verstärkten Sorgfaltspflicht vorliegen und
- es muss eine der in § 54 VAG genannten Sondertatbestände vorliegen. Für die UBR sind dies Verträge unterhalb der Schwellenwerte von 1.000 EUR zu zahlender Jahresbeitrag oder 2.500 EUR zu zahlender Einmalbeitrag.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann von der Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten teilweise wie folgt abgesehen werden:

- Eine Identifizierung des Vertragspartners hat immer stattzufinden, in dem die notwendigen Daten erhoben werden. Die Überprüfung der Identifizierungsdaten kann vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalls angemessen reduziert werden, z.B. anhand von Personalausweiskopien oder mittels Stichprobenkontrollen.
- Die Einholung von Informationen zum Geschäftszweck ist nicht erforderlich.
- Die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten ist nicht erforderlich, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer wirtschaftlich Berechtigter sein könnte.
- Die kontinuierliche Überwachung hat grundsätzlich immer stattzufinden, kann jedoch angemessen reduziert werden.

§ 15 GwG (Verstärkte Sorgfaltspflichten)

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind insbesondere anzuwenden

- in Bezug auf politisch exponierte Personen und deren wirtschaftlich Berechtigte sowie abweichende Bezugsberechtigte
- bei der Identifizierung nicht physisch anwesender Vertragspartner.

Weiterhin kann sich aus der Gefährdungsanalyse ergeben, dass in Bezug auf bestimmte weitere Risiken verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Als Grundregel gilt, dass, soweit erhöhte Risiken bestehen, zusätzliche, dem erhöhten Risiko angemessene Maßnahmen zu treffen sind.

§ 6 und 8 GwG (Weitere Pflichten)

Es bestehen folgende Pflichten zur Aufzeichnung und Aufbewahrung, zu Sicherungsmaßnahmen sowie zu Verdachtsmeldungen:

Aufzuzeichnen sind die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsbeziehung und Transaktion sowie zu erstatteten Verdachtsmeldungen und zu Verdachtsfällen, die nicht zu einer Meldung geführt haben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre, beginnend mit dem Ende der Geschäftsbeziehung oder dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Verdachtsfall abschließend behandelt wurde.

Es müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen und organisatorische Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffen werden. Diese sind hinreichend zu dokumentieren.

Eine Verdachtsmeldung ist immer dann abzugeben, wenn Tatsachen für einen Verdacht auf Geldwäsche vorliegen.

Hintergrundinformationen zum Geldwäschegesetz finden sich in einer entsprechenden Broschüre des GDV [14])

9.2. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Die UBR ist vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in doppelter Weise betroffen: einerseits in Bezug auf die Unfallversicherung, andererseits in Bezug auf die Kapitalversicherung.

Die aus dem AGG resultierenden Veröffentlichungs- und Anzeigepflichten aufgrund § 161 Absatz 2 VAG sind in Abschnitt 3 beschrieben.

9.3. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)

Gemäß deutsch-amerikanischen Abkommen vom 31.05.2013 zur Förderung der Steuerehrlichkeit auf Basis des US-amerikanischen FATCA Gesetzes, müssen meldende deutsche Finanzinstitute Informationen über „Finanzkonten“ von einer spezifizierten Person der USA jährlich dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden.

Die UBR ist von dieser Regelung nicht erfasst (s.a. Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu „Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen“ vom 03.11.2015).

9.4. CRS (Common Reporting Standard)

Gemäß der vom EU-Rat beschlossenen Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung vom 09.12.2014 besteht eine Meldepflicht für Finanzinstitute. Auch hier ist die UBR von der Meldepflicht nicht betroffen (s.a. Rundschreiben des Bundesamts für Finanzen vom 01.02.2017 zum Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen Rz 165 Nr. 41).

9.5. Versicherungsanlageprodukt (IBIP)

Im BaFin-Journal vom 16.08.2017 wird unter dem Fachartikel „Versicherungsanlageprodukte - Neue Regeln ab 2018: Anwendungsbereich im deutschen Markt“ klargestellt, dass die Unfallversicherung auch mit Beitragsrückgewähr nach der Solvency II-Richtlinie als Nicht-Lebensversicherungsprodukt eingeordnet wurde und deshalb kein Versicherungsanlageprodukt (IBIP) ist.

10. Stichwortverzeichnis

| | Seite |
|--|--|
| Altbestand..... | 11, 16, 17 |
| Anzeigepflicht gegenüber BaFin..... | 6, 10, 23 |
| Bezugsrecht..... | 12 |
| Deckungsrückstellung | 8ff, 15ff |
| Erläuterungsbericht | Fehler! Textmarke nicht definiert. , 9, 9 |
| Formblätter für die UBR..... | 15, 16, 18 |
| Gleichbehandlungsgrundsatz | 8, 23 |
| Höchstwert für Rechnungszins..... | 6, 7 |
| Informationspflichten | 4, 12, 12, 13 |
| Mindesttodesfallschutz | 20, 20 |
| Missstand in der Lebensversicherung | 11 |
| Modellrechnung | 13, 14 |
| Pauschalierung der Lohnsteuer..... | 19, 19, 21 |
| Prämienberechnung | 8 |
| Rückkaufwert | 12, 15, 16 |
| Rückstellung für Beitragsrückerstattung..... | 6, 8, 16, 17, 17, 21 |
| Sicherungsvermögen..... | 4, 6, 7, 10, 17 |
| Sonderausgabenabzug | 20 |
| Steuerregelungen | 12 |
| Technischer Zinsertrag | 17 |
| Treuhänder | 6, 8, 9 |
| Überschussbeteiligung | 8, 12, 12, 14, 15, 16 |
| – angemessene Beteiligung | 9 |
| – Mindestbeteiligung..... | 11, 17, Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| – Information über Stand der Überschussbeteiligung | 12 |
| – Beteiligung an Bewertungsreserven..... | 8, 12, 14, Fehler! Textmarke nicht definiert. , Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung..... | 15 |
| Unfallversicherung auf die Person eines anderen..... | 12 |
| Verantwortlicher Aktuar | 6, 9 |
| Versicherte Person | 12, 13, Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| Versicherungsmathematisches Testat | 9, 15 |
| Versicherungssteuer..... | 20, 21 |
| Versicherungszweig Unfallversicherung | 5, 6, 11, 12 |
| Zillmerung | 7, 16, 16 |